

# MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

## 25. Februar 2013 - Programmdekret 2013

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

### KAPITEL 1 – PERSONENBEZOGENE ANGELEGENHEITEN

#### Abschnitt 1 – Gesundheit

**Artikel 1** – In Kapitel I des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und medizinischen Prävention wird der folgende Artikel 1.1 eingefügt:

„Art. 1.1 – Der für das Gesundheitswesen zuständige Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann unter Einhaltung des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und der ärztlichen Schweigepflicht personenbezogene Daten über die Gesundheit erheben und verarbeiten. Eine Datenerhebung und -verarbeitung findet ausschließlich in den Fällen statt, in denen sie für die Ausübung, die Nachverfolgung und die Auswertung der Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Gesundheitsangelegenheiten erforderlich ist.

Die Regierung legt die weiteren Bedingungen für die Erhebung und die Verarbeitung der in Absatz 1 erwähnten Daten fest.“

**Art. 2** – Artikel 8 §2 desselben Dekrets, abgeändert durch die Dekrete vom 21. März 2005 und 25. Juni 2007, wird wie folgt ersetzt:

„§2 – Dem Beirat gehören mit beratender Stimme an:

1. ein Vertreter der Regierung;
2. zwei Vertreter des für Gesundheit zuständigen Fachbereichs des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
3. ein Vertreter des für Pädagogik zuständigen Fachbereichs des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
4. ein Vertreter des für Sport zuständigen Fachbereichs des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.“

**Art. 3** – In Artikel 9 Absatz 1 desselben Dekrets wird die Wortfolge „der zuständigen Fachabteilung“ durch die Wortfolge „des zuständigen Fachbereichs“ ersetzt.

#### Abschnitt 2 – Wohnstrukturen für Senioren

**Art. 4** – Artikel 1 Nummer 6 des Dekrets vom 4. Juni 2007 über die Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren, die Seniorenresidenzen und über die psychiatrischen Pflegewohnheime, wird wie folgt ersetzt:

„6. Fachbereich: der für Gesundheit zuständige Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;“

**Art. 5** – In Artikel 1 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 13. Februar 2012, werden folgende Nummern 9 und 10 eingefügt:

„9. Betreuungskapazität: die Anzahl der anerkannten Plätze in einem Betreuungsangebot.“

10. Standort: alle in einem Umkreis von einem Kilometer angesiedelten Einrichtungen eines Trägers.“

**Art. 6** – Artikel 2 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 13. Februar 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. folgender §1.1 wird eingefügt:

„§1.1 – Die in §1 unter den Nummern 2, 4, 5 und 6 erwähnten Betreuungsangebote müssen zur Genehmigung oder Anerkennung bei einem Altenwohnheim oder einem Alten- und Pflegewohnheim angesiedelt sein.“

2. folgender §1.2 wird eingefügt:

„§1.2 – Die gesamte Betreuungskapazität der in §1 unter Nummer 1 und Nummer 6 erwähnten Betreuungsangebote umfasst nicht mehr als 150 Plätze an einem Standort.“

**Art. 7** – Artikel 3 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. in Absatz 1 wird der erste Satz wie folgt ersetzt:

„Der Träger eines Betreuungsangebots oder eines psychiatrischen Pflegewohnheims beantragt in folgenden Fällen vor der vorläufigen Anerkennung bei der Regierung eine Genehmigung für:“

2. folgende Absätze 4, 5 und 6 werden eingefügt:

„Der Antrag auf Genehmigung ist beim zuständigen Fachbereich bis zum 1. Juli vollständig einzureichen.“

Die Regierung entscheidet einmal jährlich zum 31. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres über die Genehmigung von zusätzlichen Betreuungskapazitäten für neue oder bereits bestehende Betreuungsangebote.

Die Regierung legt die Form und den Inhalt des in Absatz 4 erwähnten Antrags fest.“

**Art. 8** – In Kapitel II Abschnitt 1 desselben Dekrets wird folgender Artikel 3.1 eingefügt:

„Art. 3.1 – Der Träger eines Betreuungsangebots kann spätestens drei Monate vor Ablauf der Genehmigung einen Antrag auf Verlängerung für eine Dauer von höchstens einem Jahr stellen.“

Die Regierung trifft ihre Entscheidung über diesen Antrag auf Verlängerung binnen drei Monaten ab Erhalt des vollständigen Antrags.

Die Regierung legt die Form und den Inhalt des Antrags auf Verlängerung der Genehmigung fest.“

**Art. 9** – Artikel 5 desselben Dekrets, abgeändert durch die Dekrete vom 15. März 2010 und vom 13. Februar 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. in §2 wird die Wortfolge „unbeschadet von Artikel 9“ gestrichen;

2. in §3 wird die Wortfolge „mit Ausnahme der Seniorenresidenzen“ gestrichen.

**Art. 10** – Artikel 6 desselben Dekrets wird aufgehoben.

**Art. 11** – In Artikel 12 §§ 1 und 2 desselben Dekrets werden die Wortfolge „der Fachabteilung“ durch die Wortfolge „des Fachbereichs“ ersetzt.

**Art. 12** – In Artikel 13 Absatz 1 desselben Dekrets wird die Wortfolge „Betreuungsangebote und psychiatrische Pflegewohnheime“ durch die Wortfolge „Betreuungsangebote, psychiatrische Pflegewohnheime und Seniorenresidenzen“ ersetzt.

**Art. 13** – In Artikel 14 desselben Dekrets, abgeändert durch die Dekrete vom 16. Juni 2008 und vom 13. Februar 2012, wird nach §2 folgender §2.1 eingefügt:

„§2.1 – Falls das in Artikel 2 §1 Nummer 1 genannte Betreuungsangebot nicht über eine Auslastung von mindestens 93 % der anerkannten Betreuungskapazität, basierend auf der höchsten jährlichen Auslastung der drei abgelaufenen Jahre und beginnend zum 1. Juli eines Jahres, verfügt, wird die Differenz zwischen der 93-prozentigen Mindestauslastung und der effektiven höchsten Auslastung zum 1. Januar des Jahres, das dem Rechnungsjahr folgt, prozentual von der anerkannten Betreuungskapazität abgezogen.

Die Regierung teilt dem Träger eines Betreuungsangebotes die Absicht, einen Teil der Betreuungskapazität zu entziehen, zwei Monate vor der Aberkennung per Einschreiben mit. Dieser verfügt über eine Frist von 14 Tagen, um dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Nach Erhalt der Stellungnahme entscheidet die Regierung innerhalb eines Monats über die Aberkennung. Dieser Beschluss wird dem Träger unverzüglich zugestellt.“

**Art. 14** – In Artikel 16 desselben Dekrets wird folgender §3 eingefügt:

„§3 – In Abweichung von Artikel 2 §1.2 bleiben gemäß Artikel 3 erteilte Genehmigungen, die zum 1. Januar 2013 vorliegen, weiterhin gültig.“

### **Abschnitt 3 – Nicht dringender Krankentransport**

**Art. 15** – Die Artikel 3 und 4 des Dekrets vom 4. Juni 2007 über den nicht dringenden Krankentransport werden wie folgt abgeändert:

1. In Artikel 3 §1 wird die Wortfolge „der zuständigen Fachabteilung“ durch die Wortfolge „des zuständigen Fachbereichs“ ersetzt.

2. In Artikel 4 §1 wird die Wortfolge „der zuständigen Fachabteilung“ durch die Wortfolge „des zuständigen Fachbereichs“ ersetzt.

**Art. 16** – In den Artikeln 4 und 6 desselben Dekrets wird das Wort „Beamter“ mit den entsprechenden grammatikalischen Anpassungen durch das Wort „Bediensteter“ ersetzt.

### **Abschnitt 4 – Dienste der häuslichen Hilfe**

**Art. 17** – Artikel 2 Nummer 7 des Dekrets vom 16. Februar 2009 über die Dienste der häuslichen Hilfe und die Schaffung einer Beratungsstelle für die häusliche, teilstationäre und stationäre Hilfe wird wie folgt ersetzt:

„7. Fachbereich: der für Familie und Senioren zuständige Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;“

**Art. 18** – In den Artikeln 4, 5, 7 §§1-2, 15 §3, 16 §§1-2, 19 §2 und 20 desselben Dekrets wird das Wort „Fachabteilung“ mit den entsprechenden grammatikalischen Anpassungen durch das Wort „Fachbereich“ ersetzt.

### **Abschnitt 5 - Jugendhilfe**

**Art. 19** – Artikel 1 Nummer 10 des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die Jugendhilfe und zur Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen wird wie folgt ersetzt:

„10. Fachbereich: der für die Jugendhilfe zuständige Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.“

**Art. 20** – In den Artikeln 8 §1, 21 §§2-4, 26 §1, 27 Absatz 1 und 30 §2 Nummer 4 desselben Dekrets wird das Wort „Fachabteilung“ mit den entsprechenden grammatikalischen Anpassungen durch das Wort „Fachbereich“ ersetzt.

### **Abschnitt 6 – Notaufnahmewohnungen**

**Art. 21** – Artikel 4 des Dekrets vom 9. Mai 1994 über Notaufnahmewohnungen wird

wie folgt abgeändert:

1. in der Nummer 2, ersetzt durch das Dekret vom 15. März 2010, wird nach dem Wort „Wohnung“ die Wortfolge „, die als Notaufnahmewohnung dienen soll“ eingefügt;
2. in der Nummer 3 wird das Wort „alle“ gestrichen.

**Art. 22** – Artikel 5 Absatz 2 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

„Wenn die in Artikel 4 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, wird die Anerkennung für einen unbestimmten Zeitraum erteilt.“

**Art. 23** – Artikel 6 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 15. März 2010, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 6 – Wenn eine oder mehrere der in Artikel 4 festgelegten Bedingungen, die für eine Anerkennung erforderlich sind, nicht erfüllt sind, kann die Regierung die Anerkennung verweigern oder eine vorläufige Anerkennung unter Auflagen für einen begrenzten Zeitraum von höchstens drei Jahren aussprechen.“

Wenn eine oder mehrere der in Artikel 4 festgelegten Bedingungen, die einer Anerkennung zugrunde lagen, nicht mehr erfüllt sind, kann die Regierung die Anerkennung entziehen oder eine Verlängerung der Anerkennung unter Auflagen für einen begrenzten Zeitraum von höchstens drei Jahren aussprechen.“

**Art. 24** – In Artikel 23 desselben Dekrets wird der folgende Absatz eingefügt:

„Die Einrichtung und deren Träger ermöglichen dem Ministerium nach vorheriger Ankündigung bei Leerstand oder nach ausdrücklicher Zustimmung des Mieters die Besichtigung der Notaufnahmewohnungen. Das Ministerium führt mindestens alle drei Jahre eine Inspektion der Notaufnahmewohnungen des Trägers durch.“

## **Abschnitt 7 – Schuldnerberatung und Entschuldung**

**Art. 25** – Artikel 5 Absatz 2 des Dekrets vom 29. April 1996 über Schuldnerberatung und Entschuldung wird wie folgt ersetzt:

„Die Anerkennung erfolgt für eine unbestimmte Dauer.“

**Art. 26** – Artikel 6 desselben Dekrets wird aufgehoben.

**Art. 27** – In Artikel 8 desselben Dekrets wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„Die Schuldnerberatung ermöglicht dem Ministerium nach vorheriger Ankündigung die Besichtigung der Schuldnerberatungsstelle. Die Schuldnerberatungsstelle ermöglicht dem Ministerium jederzeit die Überprüfung der Anerkennungsbedingungen und gewährt Einsicht in alle diesbezüglichen Unterlagen.“

**Art. 28** – In Artikel 11 desselben Dekrets wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die Intervention des Entschuldungsfonds erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Form eines zinslosen Darlehens. Dieses Darlehen dient zur vollständigen Entschuldung aller bestehenden finanziellen Verpflichtungen, mit Ausnahme der finanziellen Verpflichtungen, die die Regierung bestimmt. Die Regierung legt die weiteren Vergabekriterien eines Darlehens des Entschuldungsfonds fest.“

**Art. 29** – In dasselbe Dekret wird folgendes Kapitel III eingefügt:

„KAPITEL III – SCHLUSSBESTIMMUNGEN“

Artikel 15 desselben Dekrets wird in das neue Kapitel III integriert.

Im neuen Kapitel III desselben Dekrets wird folgender Artikel 16 eingefügt:

„Art. 16 – Die laufenden Anerkennungen gemäß Artikel 2, mit Ausnahme der Anerkennungen unter Auflagen, werden zum 1. März 2013 in Anerkennungen auf unbestimmte Dauer umgewandelt.“

## KAPITEL 2 – KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

### **Abschnitt 1 – Förderung von Museen**

**Art. 30** – In Artikel 4 Absatz 3 Nummer 1 des Dekrets vom 7. Mai 2007 über die Förderung der Museen sowie der Veröffentlichungen im Bereich des Kulturerbes wird zwischen dem ersten und dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Autonome Gemeinderegionen sind von der Bedingung der Abwesenheit der Gewinnerzielungsabsicht ausgenommen.“

### **Abschnitt 2 – Jugend**

**Art. 31** – In Artikel 8 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. jährlich bis zum 31. März eine verschlüsselte Liste aller jungen Menschen, die am 31. Dezember des Vorjahres Mitglieder der Jugendorganisation sind, bei dem von der Regierung beauftragten Dienst einreichen.“

**Art. 32** – In Artikel 14 Absatz 1 desselben Dekrets wird die folgende Nummer 7.1 eingefügt:

„7.1. das Jugendlager muss Übernachtungen vorsehen und an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden;“

### **Abschnitt 3 – Erwachsenenbildung**

**Art. 33** – In Artikel 7 Absatz 1 Nummer 3 des Dekrets vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung wird die Wortfolge „130 Tagen“ durch die Wortfolge „104 Tagen“ ersetzt.

**Art. 34** – In Kapitel II desselben Dekrets wird folgender Artikel 7.1 eingefügt:  
„Art. 7.1 – Förderzeitraum

Der Zeitraum für die Förderung einer Einrichtung der Erwachsenenbildung beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, das dem Jahr der Erteilung der Genehmigung durch die Regierung folgt. Er umfasst vier Jahre und findet einheitlich auf alle geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung Anwendung.

Neue Anträge auf Förderung können während eines Förderzeitraums eingereicht werden. Die etwaige Förderung läuft mit Ende des einheitlichen Förderzeitraums aus.“

**Art. 35** – Artikel 8 §5 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. in Absatz 1 wird zwischen die Wortfolgen „und gilt“ und „für vier Jahre“ die Wortfolge „unbeschadet von Artikel 7.1 Absatz 2“ eingefügt;

2. in denselben Paragraphen wird nach dem Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:  
„Nachträgliche inhaltliche Abänderungen des Konzepts sind der Regierung im Vorfeld, mit einer ausführlichen Begründung versehen, zur Genehmigung zu unterbreiten.“

3. im ehemaligen Absatz 2, der zu Absatz 3 wird, wird die Wortfolge „des genehmigten Gesamtkonzepts“ durch die Wortfolge „des einheitlichen Förderzeitraums“ ersetzt sowie zwischen die Wörter „Zwischenauswertung“ und „vorgenommen“ die Wortfolge „des genehmigten Gesamtkonzepts“ eingefügt.

**Art. 36** – In Artikel 10 Absatz 3 desselben Dekrets wird zwischen die Wortfolgen „Zuschuss wird“ und „mit Beginn“ die Wortfolge „unbeschadet des Artikels 7.1 Absatz 2“ eingefügt.

**Art. 37** – In Artikel 15 Absatz 1 desselben Dekrets wird die Wortfolge „Die Regierung fordert den Zuschuss zurück“ durch die Wortfolge „Die Regierung fordert den Zuschuss ganz oder teilweise zurück“ ersetzt.

**Art. 38** – In Kapitel III desselben Dekrets wird folgender Artikel 18.1 eingefügt:  
„Art. 18.1 – Übergangsbestimmung

§1 – Der erste einheitliche Förderzeitraum gemäß Artikel 7.1 beginnt am 1. Januar 2014 und erstreckt sich über den Zeitraum 2014-2017.

§2 – Einrichtungen der Erwachsenenbildung, deren Gesamtkonzept über einen Zeitraum genehmigt wurde, der über den 1. Januar 2014 hinausgeht, werden nach Auslaufen ihrer Förderung und im Falle einer neuen Antragsgenehmigung in einen Übergangsförderzeitraum übernommen. In Abweichung von Artikel 8 §§3 und 4 ist für diese erneuten Antragsgenehmigungen kein vorheriges Gutachten der Fachjury erforderlich.

Der Übergangsförderungszeitraum beginnt gemäß Artikel 7.1 mit dem 1. Januar des Jahres, das dem Jahr der Erteilung der Genehmigung durch die Regierung folgt, und endet mit dem einheitlichen Förderzeitraum 2014-2017.“

#### **Abschnitt 4 – Tourismus**

**Art. 39** – In Artikel 9 Absatz 2 des Dekrets vom 17. Februar 2003 über die Anerkennung und Förderung der Verschönerungsvereine, Verkehrsvereine und deren Dachverbände sowie der Informationsbüros und Infopunkte, abgeändert durch das Dekret vom 15. März 2010, wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:  
„Gemeinden können Träger von Infopunkten sein.“

#### **KAPITEL 3 – DENKMALSCHUTZ**

**Art. 40** – In der Überschrift des Artikels 25 des Dekrets vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen wird die Wortfolge „und Genehmigungspflicht“ gestrichen.

Der Absatz 3 desselben Artikels wird gestrichen.

**Art. 41** – In Kapitel IV Abschnitt 1 desselben Dekrets wird der folgende Artikel 25.1 eingefügt:

„Art. 25.1 – Genehmigungspflicht für Veränderungsarbeiten an archäologischen Stätten

§1 – Veränderungsarbeiten an archäologischen Stätten, die in das Verzeichnis der archäologischen Stätten aufgenommen sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Regierung, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Es handelt sich um eine der folgenden Arbeiten:

- a) Gartengestaltung;
- b) Nutzung landwirtschaftlicher Flächen;
- c) Bauvorhaben;
- d) Parzellierungen;
- e) Straßen- und Wegebauarbeiten;

f) das Verlegen von Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen.

2. Die Arbeiten könnten die archäologischen Güter als solche verändern, instand setzen oder beeinträchtigen.

3. Im Zuge der Bewegung des Erdreichs erfolgt eine Veränderung der Nutzung des Bodens oder des Untergrunds.

§2 – Anträge auf Genehmigung von Veränderungsarbeiten an archäologischen Stätten werden beim Ministerium eingereicht. Zu diesem Zweck ist das von der Regierung vorgegebene Antragsformular zu verwenden. Handelt es sich bei dem Antragsteller nicht um den Eigentümer, ist zusätzlich eine Einverständniserklärung desselben beizufügen.

Für die in §1 unter Nummer 1 Buchstaben c) bis f) genannten Veränderungsarbeiten sind darüber hinaus Planunterlagen einzureichen.

§3 – Innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang des Antrags prüft das Ministerium den Antrag auf Vollständigkeit und fragt gegebenenfalls fehlende Dokumente an.

Nachdem die Vollständigkeit des Antrags bestätigt wurde, verfügt die Regierung über eine Frist von 30 Kalendertagen, um eine Entscheidung in Bezug auf die Genehmigung zu treffen. Wird innerhalb dieser Frist keine Entscheidung gefällt, gilt der Antrag als genehmigt.

Die Genehmigung legt die Bedingungen und Auflagen für die Durchführung der Arbeiten fest.

§4 – Binnen 30 Kalendertagen nach Erhalt der Entscheidung der Regierung kann der Antragsteller Einspruch bei der Regierung erheben. Der begründete Einspruch wird per Einschreiben eingereicht. Die Regierung verfügt über 30 Kalendertage, um diesbezüglich zu entscheiden."

## KAPITEL 4 – FINANZEN UND HAUSHALT

### **Abschnitt 1 – Haushaltsordnung**

**Art. 42** – In Artikel 12 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird der zweite Absatz aufgehoben.

**Art. 43** – In Kapitel II desselben Dekrets wird folgender Artikel 13.1 eingefügt:  
„Art. 13.1 – Festgestelltes Recht

Ein Recht gilt als festgestellt, wenn:

1. der Betrag genau bestimmt ist;
2. die Identität des Schuldners oder des Gläubigers bekannt ist;
3. die Zahlungsverpflichtung besteht und
4. ein Beleg vorliegt."

**Art. 44** – In Artikel 36 desselben Dekrets wird die Wortfolge „1. März“ durch die Wortfolge „15. Februar“ ersetzt.

**Art. 45** – Artikel 38 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. in Absatz 2 Nummer 1 wird die Wortfolge „den Haushaltsausführungsrechnungen gemäß Artikel 16 und“ gestrichen;
2. in Absatz 3 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:  
„5. die Haushaltsausführungsrechnungen gemäß Artikel 16;  
6. eine zusammenfassende Übersicht der offenen Mittelbindungen zum 31. Dezember.“

**Art. 46** – In Artikel 39 §1 desselben Dekrets wird die Wortfolge „Die Rechnungen müssen“ durch die Wortfolge „Die Rechnungslegung muss“ ersetzt.

**Art. 47** – Artikel 40 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. die Wortfolge „30. Juni“ wird durch die Wortfolge „31. Mai“ ersetzt;
2. folgender Absatz 2 wird eingefügt:  
„Der Jahresabschluss der Dienste der Hauptverwaltung wird dem Rechnungshof vor dem 15. Mai des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, übermittelt.“

**Art. 48** – In dasselbe Dekret wird folgender Artikel 40.1 eingefügt:  
„Art. 40.1 – Zertifizierung

Bis zum 30. September, der auf das Ende des Haushaltsjahres folgt, übermittelt der Rechnungshof dem Parlament, der Regierung und den betroffenen Einrichtungen die unter Artikel 46 beschriebene Zertifizierung der Jahresabschlüsse.“

**Art. 49** – In Artikel 41 desselben Dekrets wird die Überschrift des Artikels durch die Wortfolge „Bemerkungen zur Rechnungslegung“ ersetzt.

Im selben Artikel wird die Wortfolge „und die unter Artikel 46 beschriebene Zertifizierung der Konten“ gestrichen.

**Art. 50** – Artikel 46 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 13. Februar 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. in Absatz 2 wird die Wortfolge „Zertifizierung der Konten“ durch die Wortfolge „Zertifizierung der Jahresabschlüsse“ ersetzt;
2. nach Absatz 2 wird folgender Absatz neu eingefügt:  
„Bei der Festlegung der Kontrollmodalitäten werden die Dienste der Hauptverwaltung und die Dienste mit getrennter Geschäftsführung für die Zwecke der Zertifizierung sowie für die Bemerkungen zur Rechnungslegung als eine Einheit betrachtet.“
3. im ehemaligen Absatz 3, der zu Absatz 4 wird, werden folgende Spiegelstriche eingefügt:
  - „- die VoG Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
  - der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
  - der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft.“

**Art. 51** – In Artikel 84 desselben Dekrets wird die Überschrift des Artikels durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt.

Derselbe Artikel wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:  
„Bis zum 31. März des Jahres, das dem Haushaltsjahr folgt, übermittelt der Rechnungspflichtige des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung dem zuständigen Minister und dem Haushaltsminister den Jahresabschluss gemäß Artikel 38.“
2. Absatz 2 wird wie folgt abgeändert:
  - a) im ersten Satz wird die Wortfolge „die Haushaltsausführungsrechnung, den Jahresabschluss und den Jahresbericht“ durch die Wortfolge „den Jahresabschluss“ ersetzt;
  - b) im zweiten Satz wird die Wortfolge „31. Mai“ durch die Wortfolge „15. April“ ersetzt.

**Art. 52** – In dasselbe Dekret wird folgender Artikel 84.1 eingefügt:  
„Art. 84.1 – Jahresbericht

Bis zum 30. April des Jahres, das dem Haushaltsjahr folgt, übermittelt der bevollmächtigte Anweisungsbefugte des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung dem zuständigen Minister und dem Haushaltsminister einen Jahresbericht über seine Tätigkeiten während des abgelaufenen Haushaltsjahres. Hat der Dienst mit getrennter Geschäftsführung einen Geschäftsführungsvertrag mit der Regierung abgeschlossen, enthält der Jahresbericht ebenfalls die Berichterstattung über den Stand der Ausführung dieses Geschäftsführungsvertrags.



Nach Genehmigung durch die Regierung übermittelt der Haushaltsminister den Jahresbericht dem Rechnungshof. Die Übermittlung erfolgt spätestens am 15. Mai des Jahres, das dem Haushaltsjahr folgt."

**Art. 53** – Artikel 85 desselben Dekrets wird aufgehoben.

**Art. 54** – In Artikel 99 desselben Dekrets wird die Überschrift des Artikels durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt.

Derselbe Artikel wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Bis zum 15. April des Jahres, das dem Haushaltsjahr folgt, übermittelt der Rechnungspflichtige der Einrichtung öffentlichen Interesses dem Aufsichtsminister und dem Haushaltsminister den Jahresabschluss gemäß Artikel 38.“

2. Absatz 2 wird wie folgt abgeändert:

a) im ersten Satz wird die Wortfolge „die Haushaltsausführungsrechnung, den Jahresabschluss und den Jahresbericht“ durch die Wortfolge „den Jahresabschluss“ ersetzt;

b) im zweiten Satz wird die Wortfolge „31. Mai“ durch die Wortfolge „30. April“ ersetzt.

**Art. 55** – In dasselbe Dekret wird folgender Artikel 99.1 eingefügt:

„Art. 99.1 – Jahresbericht

Bis zum 15. Mai des Jahres, das dem Haushaltsjahr folgt, übermittelt der bevollmächtigte Anweisungsbefugte der Einrichtung öffentlichen Interesses dem Aufsichtsminister und dem Haushaltsminister einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten während des abgelaufenen Haushaltsjahres. Hat die Einrichtung öffentlichen Interesses einen Geschäftsführungsvertrag mit der Regierung abgeschlossen, enthält der Jahresbericht ebenfalls die Berichterstattung über den Stand der Ausführung dieses Geschäftsführungsvertrags.

Nach Genehmigung durch die Regierung übermittelt der Haushaltsminister den Jahresbericht dem Rechnungshof. Die Übermittlung erfolgt spätestens am 31. Mai des Jahres, das dem Haushaltsjahr folgt."

**Art. 56** – Artikel 100 desselben Dekrets wird aufgehoben.

## **Abschnitt 2 – Einrichtungen öffentlichen Interesses**

**Art. 57** – Artikel 34 §2 des Dekrets vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft, ersetzt durch das Dekret vom 25. Mai 2009, wird aufgehoben.

**Art. 58** – In Artikel 7 Absatz 3 des Dekrets vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, werden die Wortfolge „der zuständigen Fachabteilung“ durch die Wortfolge „des zuständigen Fachbereichs“ ersetzt.

**Art. 59** – Artikel 33*bis* desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 25. Mai 2009, wird aufgehoben.

**Art. 60** – Artikel 38*bis* des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, ersetzt durch das Dekret vom 25. Mai 2009, wird aufgehoben.

**Art. 61** – Artikel 16 des Dekrets vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, ersetzt durch das Dekret vom 25. Mai 2009, wird aufgehoben.

### **Abschnitt 3 – Amortisierungsfonds**

**Art. 62** – In Artikel 1 Absatz 2 des Dekrets vom 21. Dezember 1995 zur Einrichtung eines Amortisierungsfonds in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird die Wortfolge „gemäß Artikel 45 der durch Königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetzgebung über das staatliche Rechnungswesen“ durch die Wortfolge „gemäß Artikel 56 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ ersetzt.

**Art. 63** – In Artikel 2 Absatz 1 desselben Dekrets wird nach dem Wort „aufnimmt“ die Wortfolge „, sowie zur Begleichung von Debetzinsen und Zinsen auf Kreditlinien“ eingefügt.

**Art. 64** – In Artikel 4*bis* Absatz 1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 3. Februar 2003, wird nach dem Wort „Anleihen“ die Wortfolge „sowie aus Debetzinsen und Zinsen auf Kreditlinien“ eingefügt.

### **KAPITEL 5 – NICHT KOMMERZIELLER SEKTOR**

**Art. 65** – §1 – Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erhalten die soziokulturellen Einrichtungen des nicht kommerziellen Sektors unter Einhaltung der in §2 festgelegten Bedingungen die folgenden jährlichen Zuschüsse:

1. im Jahr 2013: 214 EUR pro Vollzeitäquivalentstelle;
2. ab dem Jahr 2014: 537 EUR pro Vollzeitäquivalentstelle.

Für die Ermittlung der Anzahl Vollzeitäquivalente werden die in den Einrichtungen tätigen Personalmitglieder des Unterrichtswesens nicht berücksichtigt. Als Stichtag gilt der 1. Januar jeden Jahres.

§2 – Um einen Zuschuss zu erhalten, erfüllen die in §1 erwähnten Einrichtungen die folgenden Bedingungen:

1. die Einrichtungen erhalten seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der in Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen aufgeführten Zuständigkeiten direkt oder indirekt Zuschüsse;
2. die Einrichtungen beschäftigen Personen im Rahmen eines Arbeitsvertrags;
3. die Gehälter der bei den Einrichtungen beschäftigten Personen entsprechen mindestens den Beträgen der von der Regierung festgelegten Gehaltstabellen.

Der Zuschussempfänger übermittelt zwecks Überprüfung durch die Regierung spätestens am 31. März des der Zuschussauszahlung folgenden Jahres die entsprechenden Belege.

Die Regierung fordert einen Zuschuss ganz oder teilweise zurück, wenn der Zuschussempfänger gegen die Bestimmungen des vorliegenden Artikels verstößt.

### **KAPITEL 6 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 66** – Artikel 33 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Artikel 23 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.

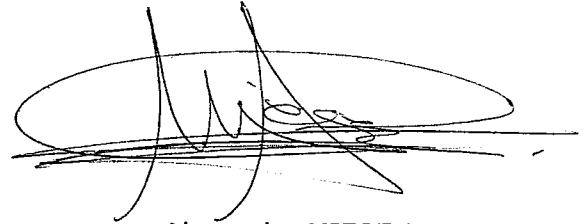
Die Artikel 30, 31, 39, 42-64 und 65 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 25. Februar 2013



Stephan THOMAS  
Greffier




Alexander MIESEN  
Präsident

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das  
Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.


Gegeben zu Eupen, den 25. Februar 2013



K.-H. LAMBERTZ  
Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden



O. PAASCH  
Der Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung



I. WEYKMANS  
Die Ministerin für Kultur, Medien und Tourismus



H. MOLLERS  
Der Minister für Familie, Gesundheit und Soziales

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Eupen, den 25. Februar 2013

Der Ministerpräsident,  
Minister für lokale Behörden

K.-H. LAMBERTZ

Der Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung

O. PAASCH

Die Ministerin für Kultur, Medien und Tourismus

I. WEYKMANS

Der Minister für Familie, Gesundheit und Soziales

H. MOLLERS

---

Sitzungsperiode 2012-2013

Nummerierte Dokumente:	<i>148 (2012-2013) Nrn. 1+1E</i>	Vorschlag + Erratum
	<i>148 (2012-2013) Nrn. 2-5</i>	Abänderungsvorschläge
	<i>148 (2012-2013) Nr. 6</i>	Bericht
	<i>148 (2012-2013) Nr. 7</i>	Abänderungsvorschlag zu dem vom Ausschuss angenommenen Text
Ausführlicher Bericht:	<i>25. Februar 2013 – Nr. 49</i>	Diskussion und Abstimmung